

Förderrichtlinie
für die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Berliner GründachPLUS Programm
vom 17. Januar 2025
SenMVKU III C 1

1	Zielsetzung.....	2
2	Rechtsgrundlagen	3
2.1	Europäisches Wettbewerbsrecht.....	4
2.2	Kumulierung von Fördermitteln.....	4
3	Antragsberechtigte	5
4	Förderung.....	5
4.1	Förderzweig "Reguläre Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung".....	6
4.1.1	Förderung von Dachbegrünung.....	6
4.1.1.1	Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern	7
4.1.1.2	Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern	9
4.1.2	Förderung der Fassadenbegrünung.....	10
4.1.2.1	Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden	11
4.1.2.2	Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden.....	12
4.1.3	Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung.....	12
4.2	Förderzweig "Green Roof Lab".....	13
4.2.1	Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte.....	13
4.2.2	Bewilligungsverfahren bei den „Green Roof Lab“ Projekten	14
4.2.3	Art und Umfang der Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte.....	14
5	Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen	15
6	Antragstellung.....	17
6.1	Prozess der Antragsstellung.....	17
6.2	Auszahlung und Verwendungsnachweis	18
6.2.1	Auszahlung	18
6.2.2	Prüfung des Verwendungsnachweises	18
6.3	Zweckbindungsfrist.....	19
6.4	Rückerstattung.....	19
7	Sonstiges.....	19
8	Geltungsdauer	20
9	Schlussbestimmung.....	21
10	Anhang.....	22

1 Zielsetzung

Berlin ist eine der grünsten Metropolen weltweit. Das ist einer der wichtigsten Gründe für die hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität sowohl für die Menschen, die hier wohnen und arbeiten, als auch für die, die hier vorübergehend als Besucherinnen und Besucher der Stadt sind. Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, diese Lebensqualität zu sichern und möglichst noch zu erhöhen. Die Charta für das Berliner Stadtgrün gibt dafür den strategischen Ansatz vor, das Berliner Stadtgrün resilient und zukunftsfähig zu gestalten, das heißt auch mit den Herausforderungen des Klimawandels, mit dem Verlust der Biodiversität oder der zunehmenden Dichte in einer wachsenden Stadt umzugehen.

Begrünte Dächer und Fassaden können hierzu einen hohen Beitrag leisten, denn sie steigern die Lebensqualität in der Stadt auf vielfältige Weise:

Dabei sind der Rückhalt von Regenwasser, die Abmilderung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen (z.B. Starkregen), die Verbesserung der Luftqualität, Erholungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner dicht bebauter Quartiere sowie Lebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen nur einige Vorteile von begrünten Dächern. Ein begrüntes Dach speichert Regenwasser, verzögert und reduziert den Abfluss und erhöht die Verdunstung. Mit dem so reduzierten Regenabfluss eines Gründaches kann eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr verbunden sein, siehe hierzu <https://www.bwb.de/de/assets/downloads/bwb-niederschlagswasser-gebuehrenminderung.pdf>. Es ist Sache des Antragstellenden, die hierfür erforderliche Meldung bei den Berliner Wasserbetrieben vorzunehmen.

Begrünte Fassaden sind zudem wichtige Räume für die urbane Biodiversität und den Wasserkreislauf. Darüber hinaus haben sie eine sehr hohe Kühlleistung sowohl nach außen als auch für die Innenräume des Gebäudes. Auch bieten sie, je nach Pflanzenauswahl eine saisonale Verschattung im Sommer und eine zusätzliche Dämmung im Winter. Grünfassaden wirken wie Klimaanlageanlagen und können diese sogar ersetzen. Begrünte Gebäude haben ihre eigene besondere Ästhetik und prägen mit ihrem unverwechselbaren Charakter das Stadtbild, was sich perspektivisch auch positiv auf das psychische Wohlbefinden auswirkt.

Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Flächenkonkurrenz stellen die Gründächer und -fassaden ein erhebliches Potenzial dar, um Berlin grüner zu machen, um neue Freiräume zu schaffen, um die wachsende Stadt von negativen Wirkungen auf das Stadtklima und die Umwelt zu entkoppeln und die Biodiversität zu steigern. Die zweite Ebene in der Stadt ist ein großes Flächenpotenzial, das mit Gebäudebegrünung aktiviert werden soll.

Das Land Berlin unterstützt dies und bietet dafür das Berliner Programm „Gründach-PLUS“ zur Förderung der Gebäudebegrünung auf Bestandsgebäuden¹ an.

Ziel dieses Programms ist es nicht nur, die Fläche und Anzahl von begrünten Dächern und Fassaden zu steigern. Es gilt auch, gute und beispielgebende Projekte zu fördern, die aufzeigen, wie eine Dach- und auch eine Fassadenbegrünung unter schwierigen Bedingungen, zum Beispiel limitierenden Statik und Dachneigungen bei Bestandsgebäuden, sowie unter Beachtung des Denkmalschutzes, der Wärmedämmung und

¹ Bestandsgebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gebäude, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden.

der Biodiversität und gegebenenfalls in Kombination mit einer Solaranlage gelingen kann.

Hierbei sollen sowohl Standardlösungen, wie auch innovative Ansätze bezüglich technischer Lösungen im Zusammenwirken mit sozialen, partizipativen und integrativen Aspekten gefördert werden.

Die Details und Modalitäten dieser Förderung werden in dieser Förderrichtlinie geregelt. Die Förderrichtlinie ist zweigeteilt. Sie beinhaltet eine „reguläre Förderung“ und eine „Green Roof Lab Förderung“. Green Roof Lab Projekte sind besonders innovativ und experimentell oder /und partizipativ und Gemeinwohl-orientiert. Diese Projekte haben einen Vorzeigecharakter und als besondere Leuchtturmprojekte eine positive Signalwirkung nach außen. Sie werden von einem Förderausschuss auf Grundlage von festgesetzten Kriterien ausgewählt.

2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)², der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³ sowie dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Förderung, Auflagen) entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat die IBB Business Team GmbH (IBT), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Investitionsbank Berlin (IBB) Unternehmensverwaltung, der Trägerin der Investitionsbank Berlin, mit der Durchführung (Antragstellung, Erlassen von Bescheiden, Auszahlung,) der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

² Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30.01. 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), in der jeweils geltenden Fassung.

³ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (AV zu LHO) in der Fassung 03/2023, Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (03/2023).

⁴ Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22.04.2020 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung.

2.1 Europäisches Wettbewerbsrecht

Für Unternehmen, die dem Europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen, gilt:

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV⁵ vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der De-minimis-VO⁶ oder der AGVO⁷ gewährt.

Die in diesen Verordnungen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Jahren ab Prüfung den Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten.

Daher ist von den Antragsberechtigten eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Art. 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Art. 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Art. 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfeshöchstintensität der jeweils anzuwendenden Artikel der AGVO.

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden gesondert auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht (vgl. Art. 9 AGVO).

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2 Kumulierung von Fördermitteln

Die Inanspruchnahme ergänzender Mittel aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Eine Doppelförderung ist genauso ausgeschlossen, wie die Substitution von Mitteln aus anderen Förderprogrammen.

⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 07.06.2016,

S. 47, in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte
- Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)

4 Förderung

Das Förderprogramm „GründachPLUS“ sieht zwei Förderwege vor:

GründachPLUS	„Reguläre Förderung Dach- und Fassadenbegrünung“	„Green Roof Lab“
Antragsberechtigte	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte; Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter. (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)	
Verbindliche Förderkategorie	ja	ja, begründete Ausnahmen möglich
Art der Gebäude	Bestand	Bestand
Mindestvegetationsfläche	Dach: 100 m ² Fassade: bodengebunden: 50 m ² wandgebunden: 10 m ²	Mindestens wie „Reguläre Förderung“
Vegetationstragschicht	Dach: mind. 10 cm im Flächendurchschnitt	deutlich über 10 cm
Fertigstellungspflege	erforderlich	
Art der Finanzierung	Projektförderung, Anteilsfinanzierung	
Förderhöhe	Dach je nach Höhe der Vegetationstragschicht: 10 cm: bis zu max. 95 €/ m ² 11-25 cm: bis zu max. 120 €/ m ² ab 26 cm: bis zu max. 180 €/ m ² Fassade: 50 % der förderfähigen Kosten Kombi: Fassade+ Dach: 60 % der förderfähigen Kosten	Einzelfallentscheidung bis zu 100%
Förderung von Planungskosten	Dach oder Fassade: 75 %, max. 15.000 Euro Kombi Fassade mit Dach: 85 %, max. 34.000 Euro	bis zu 100 %, max. 40.000 Euro
Zusätzliche Förderatbestände	keine	Innovation; Experimenteller Ansatz obligatorisch, Einbeziehung von

GründachPLUS	„Reguläre Förderung Dach- und Fassadenbegrünung“	„Green Roof Lab“
		Bürgerinnen und Bürgern, Nachbarschaft, gesellschaftlicher Nutzen, Vorbildcharakter, besondere Qualität
Entscheidung durch einen Förderausschuss	nein	ja
Zweckbindungsfrist	10 Jahre ab Fertigstellung	

4.1 Förderzweig "Reguläre Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung"

Die Förderung von begrünten Dächern und begrünten Fassaden kann einzeln oder auch als Kombination beantragt werden. Eine Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung wird mit einer höheren Förderquote gefördert.

Die reguläre Förderung umfasst die Dach- und Fassadenbegrünung auf Bestandsgebäuden, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden. Es wird nur die Neuschaffung eines Gründachs oder einer neuen Fassadenbegrünung gefördert, nicht aber die Sanierung eines bereits existierenden Gründachs oder einer vorhandenen Grünfassade.

Diese Förderkulisse konzentriert sich auf die Stadträume, die hinsichtlich der Grünversorgung besonders schlecht ausgestattet und in denen die bioklimatische Situation, insbesondere Hitze und Luftverschmutzung besonders hoch sind, wo ein besonderer Bedarf zur Rückhaltung von Regenwasser besteht, um die Mischkanalisation zu entlasten und die einen niedrigen Sozialstandard aufweisen. Die stadträumliche Darstellung dieser fünf Kriterien führt zu der Förderkulisse von hochverdichteten Stadtquartieren, in denen die Wirkungen und die Funktionen von Dach- und Fassadenbegrünung dringend benötigt werden. Zur besseren Handhabung werden diese Berliner Stadtgebiete innerhalb der Förderkulisse durch Postleitzahlen beschrieben (siehe Anhang 1 „Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets für die reguläre Förderung“ mit einer Liste der Postleitzahlen sowie einen Übersichtsplan mit den erfassten Postleitzahlengebieten).

4.1.1 Förderung von Dachbegrünung

Gefördert werden Dächer von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, einschließlich der Dächer von Tiefgaragen, solange eine Mindestgröße von 100 m² Vegetationsfläche entsteht.

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen, die Unterteilung größerer Dachflächen von mehr als 500 m² in Teilflächen ist möglich.

Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen, Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen. Freiraumnutzungen auf dem Dach (zum Beispiel Terrassen, Gemeinschafts- und Sportflächen) schließen die Förderfähigkeit nicht aus, solange mindestens 75 % der förderfähigen Fläche begrünt ist (siehe Anhang 2 „Modellrechnung anhand eines Beispieldaches“).

Anforderungen an den Aufbau der Vegetationsflächen: Extensiv- und Intensivbegrünungen werden ausschließlich in mehrschichtiger Bauweise gefördert. Die Vegetationstragschicht muss bei einer extensiven Begrünung im Durchschnitt auf der förderfähigen Fläche 10 cm, aber mindestens 8 cm betragen – bei einer intensiven Begrünung deutlich darüber (ab ca. 12 cm). Bei der Bemessung des Schichtaufbaus sind die lokalen Standortbedingungen sowie die anvisierten Ziele und Wirkungen der Dachbegrünung im Hinblick auf Wasserrückhaltung, klimatische Wirkung, ökologische Qualität unter dem Aspekt der Biodiversität, die Erholungsfunktion u.a. zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind Funktion und Wirkung von Gründächern für das dezentrale Regenwassermanagement, wie zum Beispiel bei der Verringerung des Abflusses aus Niederschlägen, der für Pflanzen verfügbaren Speicherung des zurückgehaltenen Niederschlagwassers und bei der Verzögerung des Abflusses von Überschusswasser. Auch ein Wasseranstau und die temporäre Speicherung von Niederschlagwasser (beispielweise durch die Anlage eines Retentionsdachs) können sinnvoll sein. Weiterhin sollte insbesondere bei Intensivbegrünungen die Möglichkeit einer Zusatzbewässerung vorgesehen werden. Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Dachbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise DIN-Normen und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung / Aussaat.

4.1.1.1 Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen auf dem Dach ab der Oberkante der Dachabdichtung anteilig gefördert. Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Gründachs zugeordnet werden können.

- Aufbau der Vegetationsflächen inklusive Durchwurzelungsschutz, Gleit-, Trenn- und Schutzlagen, Dränschicht, Filterschicht und einer im Flächendurchschnitt 10 cm, aber mindestens 8 cm starken Vegetationstragschicht.
- Ansaaten oder Pflanzungen
- Fertigstellungspflege
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente)
- Maßnahmen zur Bewässerung bei Intensivbegrünungen, zum Beispiel Gärten, Urban

Gardening

- Absturzsicherungen – es ist nur die Absturzsicherung förderfähig, die für die fachgerechte Pflege des Gründachs notwendig ist (s. auch Ziffer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)
- Rand- und Sicherheitsstreifen bei An- und Abschlüssen einschließlich Einfassungen
- Schichtenaufbau und Substratverlegung zur Gewährleistung der Qualität des Gründachs zur Kombination mit einem Solardach (s. auch Ziffer 4.1.1.2. dieser Richtlinie)
- Planung, Bauleitung und Beratung für das Gründach (s. auch Ziffer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Dachbegrünungen auf Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Gründächer
- Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, Dekorationen, Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände und Ähnliches
- Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik, inklusive Haus- und Anlagentechnik, wie Leitungen, Speicher, Wechselrichter und so weiter
- Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht.
- Ist beim Ausbau von Dachgeschossen (Ausbau bzw. Aufstockung) von Bestandsgebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen, so ist diese aus diesem Programm förderfähig, soweit sie nicht im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt worden ist.

4.1.1.2 Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung des Gründachs (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert; bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

- **Vegetationstragschicht**

Die Förderung richtet sich nach der Höhe der Vegetationstragschicht (inklusive der förderfähigen Kosten für Material und Ausführungsarbeiten):

Die Untergrenze ist eine Vegetationstragschicht im Flächendurchschnitt von 10 cm, mindestens ab 8 cm. Gefördert werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 95 Euro /m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

Für eine Höhe der Vegetationstragschicht von 11 cm bis 25 cm werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 120 Euro /m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

Ab einer Höhe von 26 cm der Vegetationstragschicht werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 180 Euro /m² bezogen auf förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

- **Absturzsicherung**

Es kann nur die Absturzsicherung im Rahmen der vorgenannten Herstellungskosten für das Gründach gefördert werden, die für eine fachgerechte Pflege notwendig ist. Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten des Absturzsicherungssystems von Anschlagpunkten bis zu max. mit 5 Euro / m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

- **Biodiversitätsgründach**

Unter einem Biodiversitätsgründach ist eine Dachbegrünung mit hoher Struktur- und Pflanzenvielfalt zu verstehen, um Flora und Fauna zu ermöglichen, (das heißt vorrangig wirbellosen Tierarten wie Insekten und Boden bewohnenden Kleintieren, aber auch verschiedenen Vogelarten), neue Lebensräume zu erschließen und damit die Artenvielfalt zu fördern. Die Strukturvielfalt eines Biodiversitätsdachs ist zum Beispiel gekennzeichnet durch unterschiedliche Substratstärke und -qualitäten (stellenweise sandig, lehmig), temporäre Wasserflächen, Totholz und Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Eine wesentliche Voraussetzung für die spontane Besiedlung von Biodiversitätsgründächern durch (wirbellose) Tierarten ist die Verwendung von natürlich in Mitteleuropa vorkommenden Pflanzenarten, die an die wechselnden extremen Verhältnisse auf Gründächern angepasst sind.

Es wird empfohlen, Dächer arten- und strukturreich zu begrünen - vorzugsweise mit insektenfreundlichen Wildstauden und Saatgut gebietseigener Herkunft, um die biologische Vielfalt in Berlin zu erhalten und zu stärken.

Details dazu können zum Beispiel der Broschüre „Biodiversitätsgründach – Grundlagen, Planungshilfen, Praxisbeispiele“ des Bundesverbands GebäudeGrün e. V. (Stand 13. 03. 2020) entnommen werden.

Die Förderung eines solchen Biodiversitätsgründachs ist ausdrücklich erwünscht. Die Teilflächen, die nachweislich als Biodiversitätsgründach realisiert werden sollen, erhalten bis zu max. 7,50 Euro / m² Aufschlag, wenn in der Planung ein entsprechendes Konzept vorgelegt wird.

- Kombination von Grün- und Solardach

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau, der Substratverlegung durch die Aufständerung für die Solaranlage und durch die Aufständerung selbst ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen. Es können bis zu max. 40 Euro / m² als Zusatzkosten für die Solarfläche anerkannt werden, die für die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage vorgesehen ist. Dabei ist zu beachten, dass diese Fläche, die durch die Solaranlage abgedeckt beziehungsweise verschattet wird, nachweislich die Vegetationsqualität eines extensiven Gründachs erfüllen muss, zum Beispiel durch Herstellernachweis (wie zum Beispiel durchgezogene Drainschicht, Mehrschichtaufbau, entsprechendes Saatgut) und einen Mindestabstand Oberkante Substrat zu Unterkante der Solarmodule von 20 - 30 cm und Reihenabstände der Solarmodule von mindestens 50 - 80 cm gegeben sein müssen, um eine Pflegen durchführen und auch um einen typischen Pflanzenwuchs zulassen zu können (siehe auch Fachinformation "Solar-Gründach" des Bundesverbands GebäudeGrün e. V).

Nur dann ist die Begrünung unter den Solarpanels als Vegetationsfläche anrechenbar. Die Solaranlage darf nicht mehr als 50 % der anrechenbaren Vegetationsfläche überdecken.

- Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 %, bis zu maximal 15.000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Gründacherstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der förderfähigen Herstellungskosten für das Gründach betragen dürfen.

4.1.2 Förderung der Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung aller geeigneten Außenwände / Fassaden von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, solange eine Mindestgröße von 50 m² Vegetationsfläche bodengebundener und von 10 m² wandgebundener Fassadenbegrünung entstehen.

Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Fassadenbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise DIN-Normen und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung.

4.1.2.1 Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden

Im Rahmen des Programms werden nachfolgende Maßnahmen zum Aufbringen eines Pflanzenbewuchses auf die intakte Außenwand von Gebäuden anteilig gefördert. Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Fassadengrüns an Bestandsgebäuden zugeordnet werden können. Eine Fassadensanierung beziehungsweise Dämmung der Fassade ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch
- Rank- und Kletterhilfen, Pergolen, Fassadenbegrünungssysteme
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme

Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (zum Beispiel wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Hochbeete mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßenland wie den Oberstreifen des Gehwegs in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da es sich um eine Sondernutzung öffentlicher Straßen handelt, sind straßenrechtliche, straßenbautechnische und verkehrliche Aspekte und Belange der Barrierefreiheit zu beachten. Dazu ist beim jeweiligen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die in der Regel kostenpflichtig ist.

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Fassadenbegrünungen an Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Grünfassaden
- Wanddämmung und Sanierung der Fassade
- Zäune, Geländer, Unterstände und Ähnliches
- amtliche Gebühren zum Beispiel für Sondernutzung der öffentlichen Straße

4.1.2.2 Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung einer Fassadenbegrünung (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert, bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme pro Gebäude inklusive der Fertigstellungspflege für 12 Monate.

- Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 %, jedoch maximal 15.000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Fassadenerstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der förderfähigen Herstellungskosten für die Grünfassaden entsprechen dürfen.

4.1.3 Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung

Werden Dach- und Fassadenbegrünung gleichzeitig so miteinander kombiniert, dass sich positive Synergien bezüglich des Regenwassermanagements ergeben und damit ein wirksames Bewässerungskonzept in der Kaskade vom Dach über die Fassade bis zum Erdboden realisiert wird, so können bei der Fassadenbegrünung max. 60 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Dabei ist eine Mindestvegetationsfläche bei der Dachbegrünung von 100 m², bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung von 50 m² und bei der wandgebundenen Fassadenbegrünung von 10 m² zu schaffen.

Ebenso werden die Planungskosten mit 85 % für die gesamten förderfähigen Planungskosten für Gründach und Grünfassade zusammen bezuschusst, jedoch max. 34.000 Euro.

4.2 Förderzweig "Green Roof Lab"

Ergänzend zur regulären Förderung gibt es den Förderzweig "Green Roof Lab". Hiermit sollen besonders innovative, experimentelle, partizipative oder gemeinwohlorientierte Projekte der Dach- und Gebäudebegrünung, die einen Vorbildcharakter haben, gefördert werden. Für die Green-Roof-Lab-Förderung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die reguläre Förderung (s. unter 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3), sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt ist.

Bei Green-Roof-Lab-Projekten können ergänzende Maßnahmen wie Fassaden- und bodengebundene Begrünung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein komplexes Gesamtkonzept handelt. Entscheidend ist, dass die unter 4.1.1.1 und 4.1.2.1 aufgeführten Kriterien Beachtung und für das geplante Projekt in der Art Berücksichtigung finden, dass sich das Gesamtbild eines Green Roof Labs zweifelsfrei erkennen und nachvollziehen lässt. Dabei ist aber eine Gleichgewichtung dieser Kriterien keine Voraussetzung. Green Roof Labs sollen herausragende Beispiele für urbanes Grün in der „Zweiten Ebene der Stadt“ sein, die Leuchtturm- und Vorbildcharakter haben sollen. Da Green Roof Labs auch in der Öffentlichkeit wahrnehmbar sein sollen, sind Konzeptansätze vorzulegen, wie das Projekt öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden soll, welche Zielgruppen, wie zum Beispiel Nachbarschaft, Schulklassen angesprochen und welche Formen der Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden sollen – von Social Media bis hin zu Veranstaltungen. Wichtig ist dabei die Benennung und Einbeziehung von Kooperationspartnern, wie zum Beispiel wissenschaftliche Institutionen, Vereine und Nachbarschaftsinitiativen. Auf die Förderung durch das Land Berlin ist in angemessener Form hinzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Maßnahmen auch außerhalb des Förderkurses gefördert werden.

4.2.1 Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte

Insgesamt sollen die Green-Roof-Lab-Projekte einen Vorbildcharakter für die Stadt aufweisen, um als Aushängeschild und Botschafter für Berliner Gebäudegrün zu dienen. Eine exponierte Lage des Gebäudes beziehungsweise Fläche kann dabei hilfreich sein.

Die Förderfähigkeit von Konzepten für Green-Roof-Lab-Projekte wird von einem Förderausschuss nach den folgenden Kriterien bewertet. In den jeweiligen Konzepten sind die nachstehenden Kriterien darzulegen, wobei alle Kriterien zu berücksichtigen sind und mindestens eine Schwerpunktsetzung auf den innovativ / experimentellen Ansatz bei der Gebäudebegrünung zu legen ist:

- Innovation /experimenteller Ansatz bei der Gebäudebegrünung: Es wird ein hoher Innovationsgrad in Bereichen wie Klimaanpassung, Retention und Regenwassermanagement, Biodiversität, Ausgleichsleistung, produktive Stadt (zum Beispiel urbanes Gärtnern, urbane Landwirtschaft) gefördert. Das heißt, es werden neue Techniken, wegweisende Nutzungskonzepte, besondere Orte oder die Kombination mit anderen Elementen wie Kultur, Mehrfachnutzungen und Inklusion ausprobiert.

- Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern, der Nachbarschaft: Die intensive Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Nachbarschaft (Partizipation) oder die öffentliche oder halböffentliche Zugänglichkeit für Mitarbeitende, Hausgemeinschaft und/oder Nachbarschaft ist ausdrücklich gewünscht.
- Gesellschaftlicher Nutzen: Der gesellschaftliche Nutzen soll deutlich sein, zum Beispiel in Form von Umweltbildung, soziale Komponenten, Hitzevorsorge, Überflutungsminde- beziehungsweise Überflutungsvorsorge, o.ä.
- Qualität: Die Dachbegrünung soll als vorrangig intensive Dachbegrünung, mindestens aber als hochwertige, extensive Dachbegrünung hergestellt werden. Die Nachhaltigkeit muss gewährleistet werden.

4.2.2 Bewilligungsverfahren bei den „Green Roof Lab“ Projekten

Auf Basis einer Entscheidungsvorlage der IBB Business Team GmbH entscheidet der Förderausschuss über den Antrag. Den rechtsbehelfsfähigen Bescheid erstellt die IBB Business Team GmbH im Namen des Landes Berlin.

Im Förderausschuss sind die den Vorsitz stellende Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und weitere sechs Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachgebiete, wie Biodiversität, Garten- und Landschaftsbau, vertreten.

4.2.3 Art und Umfang der Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung der Dach- und Fassadenbegrünung (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, worüber der Förderausschuss entscheidet. Dafür ist im Detail zu erläutern und in geeigneter Form (in der Regel drei Vergleichsangebote) nachzuweisen, dass die anererkennungsfähigen Kosten von einem sparsamen und wirtschaftlich angemessenen Mitteleinsatz ausgehen. Im Konzept ist darzulegen, wenn sich aufgrund eines besonders innovativen Projekts – zum Beispiel eine besonders innovative Begrünungstechnik, besondere soziale und wissenschaftliche Ansätze oder besonders herausragende Synergien mit der städtebaulichen Umgebung – oder aufgrund spezieller Herausforderungen (zum Beispiel extreme Dachneigungen, für die es keine Standardlösungen gibt) höhere Kosten als bei einer regulären Begrünung ergeben.

Anders als bei der Regelförderung (siehe 4.1.1.2, 4.1.2.2 und 4.1.3) können bei Green-Roof-Lab-Projekten

- auch umfangreichere Absturzsicherungen bis zu 30 % der Baukosten gefördert werden, wenn das Nutzungskonzept einen regulären Publikumsverkehr vorsieht, und
- bis zu 100 % (maximal 40.000 Euro) der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen werden, wenn diese der Gründacherstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der Baukosten betragen.

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau und der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Solaranlage ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen.

5 Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für sowohl die reguläre Förderung als auch die Green-Roof-Lab-Förderung gelten die nachfolgenden weiteren Zuwendungsbestimmungen:

- Für Zuwendungen sind die Bewilligungsvoraussetzungen in Nr. 1 AV zu § 44 LHO zu beachten.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (zum Beispiel Vertrag mit Bauunternehmen). Die Unterzeichnung des Vertrags beziehungsweise die Auftragserteilung darf also erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro sind bei der Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe von Nr. 3 ANBest-P die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)⁸ oder die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)⁹ anzuwenden.
- Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind mehrere Kostenangebote einzuholen.
- Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- Aufträge werden unter Ausschluss von Interessenkonflikten an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Angebote, Verhandlungen, Auswahl und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch einen formlosen Preisvergleich beschafft werden (Direktauftrag).
- Alle Leistungen sind von Personen mit einer entsprechenden Qualifikation (z.B. Architektin und Architekt, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner, oder Ähnliche) fachgerecht auszuführen. Ein Nachweis der Qualifikation kann verlangt werden.
- Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Förderbescheids begonnen worden sein.

⁸ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Fassung 2019, Bekanntmachung vom 31.01.2019 (BANz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - Ausgabe 2017 - vom 02.02.2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, BANz AT 08.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung.

- Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme und der Fertigun-
gspflege sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische
und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu gewährleisten.
- Dachbegrünungen auf Asbest- und PVC- haltigen Dachabdeckungen werden
nicht gefördert. Ebenso dürfen diese Materialien bei der Dachbegrünung nicht
verwendet werden.
- Werden bei den Maßnahmen Hölzer verwendet, so müssen diese aus nachhalti-
ger und legaler Waldwirtschaft stammen, was entweder durch ein FSC-Zertifikat
oder durch ein gleichwertiges Zertifikat (in der Regel PEFC) nachzuweisen ist. Der
Einsatz von Recyclingmaterialien ist wünschenswert.
- Da die Durchführung einer Fertigstellungspflege verpflichtender Bestandteil des
Förderprojekts ist, sind die Pflegekosten plausibel durch Vorlage eines Angebotes
von einem Fachbetrieb nachzuweisen. Nach Abschluss muss der IBB Business
Team GmbH ein Nachweis (Foto, Formular, etc.) übermittelt werden.
- Bei einer Übertragung des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes haben die
Zuwendungsempfangenden den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die sich aus
dem Zuwendungsbescheid ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen
und jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten, sofern
die Zuwendungsempfangenden die Rechte und Pflichten nicht selbst weiter
wahrnehmen können oder möchten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der
Trägerschaft oder Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes. Der IBB Business
Team GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen Dritten unverzüg-
lich schriftlich anzuzeigen. Eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten auf
einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBB Business
Team GmbH. In jedem Fall haften die Zuwendungsempfangenden und der
Dritte, der die Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid übernom-
men hat, gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.
- Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (zum Beispiel des Bauordnungs- oder
Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden.
Erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel die Baugenehmigung)
sind bis zur Bewilligung einzuholen und eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- Für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen, die ausreichende Statik
und die Absturzsicherung sind die Antragstellenden bzw. die Bauherinnen
und Bauherren verantwortlich.
- Die mit diesem Programm geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch
der Eigenanteil) darf nicht auf die Miete, in welcher Form auch immer, umgelegt
werden und darf auch nicht dafür herhalten, Mietpreiserhöhungen durchzuset-
zen.
- Die Finanzierung der Dach- und/ oder Fassadenbegrünungsmaßnahme ist insge-
samt sicherzustellen.

6 Antragstellung

6.1 Prozess der Antragsstellung

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die IBB Business Team GmbH beauftragt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der IBB Business Team GmbH zu stellen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigentumsnachweis oder Nachweis über die Berechtigung
- Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen und anderweitige Beihilfen oder entsprechende Auskünfte gemäß der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß der AGVO
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch keine Aufträge erteilt wurden.
- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Bauweise
- Zeit – und Kostenplan
- Maßstäblicher Lageplan
- Flächenberechnungen, die das Verhältnis von Gesamtdachfläche, förderfähiger Fläche, Vegetationsfläche und Höhe der Vegetationstragschicht darstellen beziehungsweise die förderfähige Flächendarstellung für die Fassadenbegrünung.
- Angebote von Fachbetrieben zur Herstellung des Gründachs und der Fassadenbegrünung
- Fotoaufnahmen des Dachs und der zu begrünenden Fassade
- Entwurf, gegebenenfalls erläuternde Ausführungszeichnungen
- Eigenerklärung über das Vorhandensein aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und technischen Begutachtungen (denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigung (sofern erforderlich), statische Eignung, Wurzelfestigkeit von Bahnen und Beschichtungen für Dachbegrünungen nach FLL - Dachbegrünungsrichtlinien, Absturzsicherung und andere).
- vollständiger Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die geförderte Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt wird und nicht zur Mieterhöhung führt.
- Wird die zur Förderung beantragte Dach- und / oder Fassadenbegrünung im Rahmen von sonstigen Sanierungsarbeiten durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass die beantragten förderfähigen Leistungen gemäß dieser Richtlinie eindeutig abzugrenzen und separat in Rechnung zu stellen sind. Die Ausschreibung über ein eigenes Fachlos wird empfohlen.

Die Bearbeitung des Förderantrags und übrige Abwicklung bedingen außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Verwendung und so weiter). Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist mit der Antragstellung auch eine Erklärung über die Einwilligung in die Verarbeitung abzugeben.

Stellt die IBB Business Team GmbH fest, dass Anträge unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden die Antragstellenden zur Ergänzung oder Überarbeitung aufgefordert. Wird der Antrag nicht entsprechend ergänzt oder überarbeitet, kann er abgelehnt werden.

6.2 Auszahlung und Verwendungsnachweis

6.2.1 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung muss nach Bauabnahme bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden. In der Regel erfolgt die Mittelauszahlung in einer Summe.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der belegt, dass die ordnungsgemäße Maßnahme zur Dach- und Fassadenbegrünung durchgeführt und fertiggestellt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inklusive aussagefähiger Fotos) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Das zu liefernde Bildmaterial soll den Werdungsprozess der Fassaden- und Dachbegrünung gut dokumentieren und geeignet sein, dass der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem vom ihr beauftragten Programmträger, der IBB Business Team GmbH damit Öffentlichkeitsarbeit zur Gebäudebegrünung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger erteilt mit dem Sachbericht der Senatsverwaltung und der IBB Business Team GmbH die uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesem Bildmaterial.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen; im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Für die Auszahlung sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Rechnungen der Fachbetriebe, mit der die Durchführung der im Angebot zugesicherten Anschaffungen und Leistungen ausdrücklich bestätigt wird, und Zahlungsbelege über den Ausgleich der förderfähigen Ausgaben (Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt)
- Nachweis einer mit der Ausführung nicht befassten fachkundigen Person (Architektin und Architekt, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner, oder Ähnliche), dass die Maßnahmen vorschriftskonform und fachgerecht,
insbesondere gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien beziehungsweise den FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie, ausgeführt wurden.
- Vertrag über die Fertigstellungspflege

In begründeten Einzelfällen sind auch Teilzahlungen gemäß Baudurchführungsplanung beziehungsweise Baufortschritt möglich. Dabei dürfen nur die Mittel in der Höhe angefordert werden, die innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2.2 Prüfung des Verwendungsnachweises

Gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) AV Nr. 11.1 stellt die IBB Business Team GmbH regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungs-

nachweises in einem ersten Schritt fest, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung III „Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün“ eine vertiefte Nachweisprüfung vornehmen. Hierbei wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den gegebenenfalls beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist (vgl. § 44 LHO AV Nr. 11.1.1 und 11.1.2).

6.3 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dafür ist eine entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis.

6.4 Rückerstattung

Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder sonst unwirksam wird. Dies kommt unter anderem in Betracht, wenn der Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁰ mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB¹¹ jährlich zu verzinsen.

7 Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

¹⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2024 (BGBl. I S. 240) m.W.v. vom 20.07.2024

Antragstellende sind verpflichtet, der IBB Business Team GmbH, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem Rechnungshof von Berlin auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen. Dazu zählen zur Prüfung eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen (zum Beispiel Nachweise, Berichte, Buchhaltungsunterlagen). Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.

Die IBB Business Team GmbH, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und beauftragte Dritte sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung zum Beispiel durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragstellenden haben den genannten Parteien zu gestatten, dass fotografische Aufnahmen der bezuschussten Maßnahmen gemacht werden können und, dass diese wie auch die bei der Antragstellung eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung uneingeschränkt genutzt werden dürfen. Die Nennung der Bauherinnen und Bauherren sind nach deren Zustimmung möglich.

Mit Einreichen des Antrages erteilen die Antragstellenden dem Land Berlin sowie den von diesem Beauftragten ihre Zustimmung, die von ihnen übermittelten Daten zu Zwecken der Antragsbearbeitung zu verarbeiten. Auf die Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹² zur Erhebung personenbezogener Daten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird verwiesen <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/>

Da für eine Förderung die §§ 2 bis 6 Subventionsgesetz¹³ in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz Berlin¹⁴ gelten, haben die Subventionsnehmenden der IBB Business Team GmbH außerdem unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz).

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der bewilligenden Stelle eingehen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten für bereits eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge, mithin bis

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

¹³ Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Landessubventionsgesetz – LSubVG vom 20. Juni 1977, GVBl. 1977, 1126, in der jeweils geltenden Fassung

zum 30.06.2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31.12.2027 hat.

9 Schlussbestimmung

Das Land Berlin behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

Berlin, den 17.01.2025

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

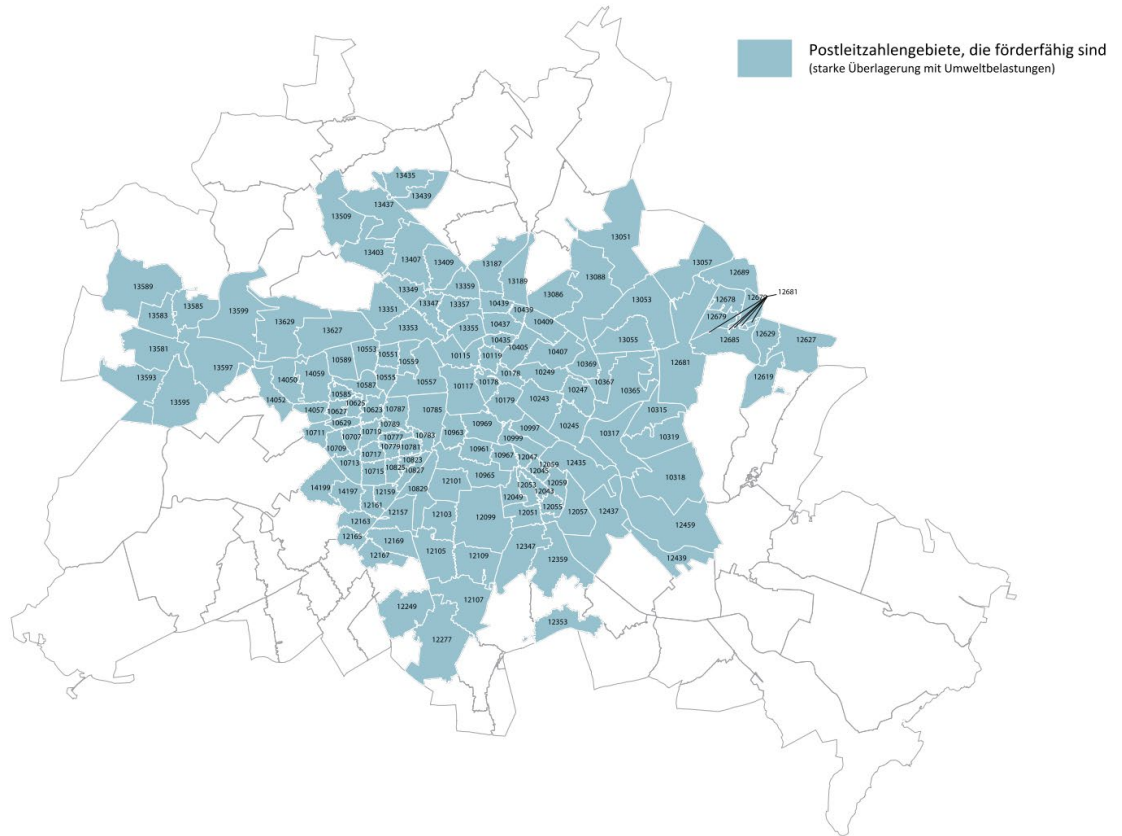
10 Anhang

Anhang 1

Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets für die reguläre Förderung

Liste der Postleitzahlgebiete, die innerhalb der Förderkulisse liegen:

10115	10709	12103	13189
10117	10711	12105	13347
10119	10713	12107	13349
10178	10715	12109	13351
10179	10717	12157	13353
10243	10719	12159	13355
10245	10777	12161	13357
10247	10779	12163	13359
10249	10781	12165	13403
10315	10783	12167	13407
10317	10785	12169	13409
10318	10787	12249	13435
10319	10789	12277	13437
10365	10823	12347	13439
10367	10825	12353	13509
10369	10827	12359	13581
10405	10829	12435	13583
10407	10961	12437	13585
10409	10963	12439	13589
10435	10965	12459	13593
10437	10967	12619	13595
10439	10969	12627	13597
10551	10997	12629	13599
10553	10999	12678	13627
10555	12043	12679	13629
10557	12045	12681	14050
10559	12047	12685	14052
10585	12049	12689	14057
10587	12051	13051	14059
10589	12053	13053	14197
10623	12055	13055	14199
10625	12057	13057	
10627	12059	13086	
10629	12099	13088	
10707	12101	13187	



Anhang 2

Modellrechnung anhand eines Beispieldaches

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen. Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen; Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen.

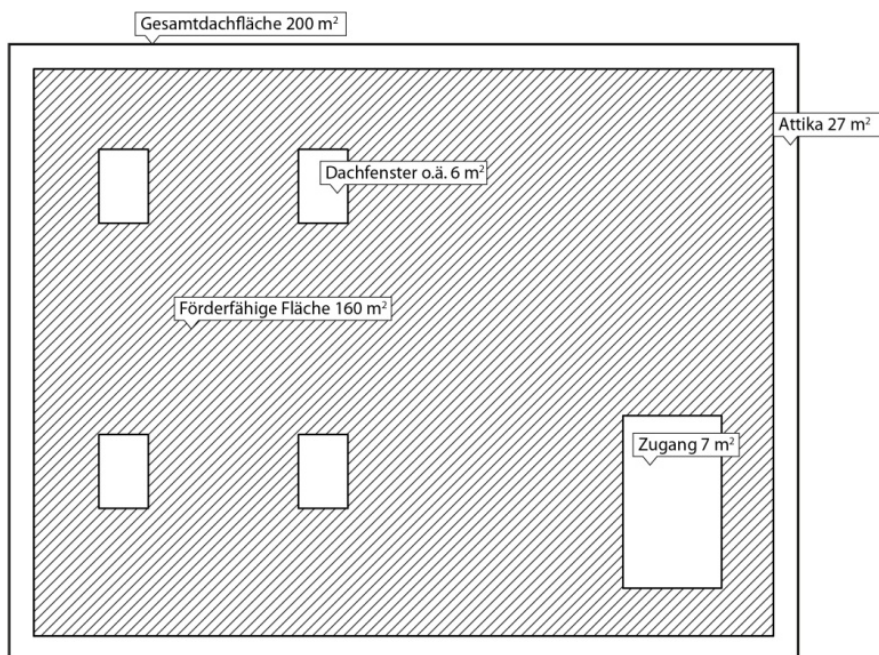


Abbildung 1 Beispieldach: Förderfähige Fläche

Im Beispiel beträgt die förderfähige Fläche 160 m². Von der förderfähigen Fläche dürfen maximal 25 % als nicht vegetative Fläche angelegt werden. Befestigte Flächen zum Beispiel für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse und Wege dürfen hier demnach maximal 40 m² betragen. Die Fläche für die Dachbegrünung ist im Beispiel 120 m² groß, also 75 % der förderfähigen Fläche.

Gesamtdachfläche	-	200 m ²
Zugang	-	7 m ²
Dachfensterfläche o.ä.	-	6 m ²
Attika	-	27 m ²
Förderfähige Fläche / potentielle Nettogrünfläche	=	160 m²
Dachbegrünung (75 % der förderfähigen Fläche)		120 m ²
Befestigte Fläche für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse (25 % der förderfähigen Fläche)		40 m ²

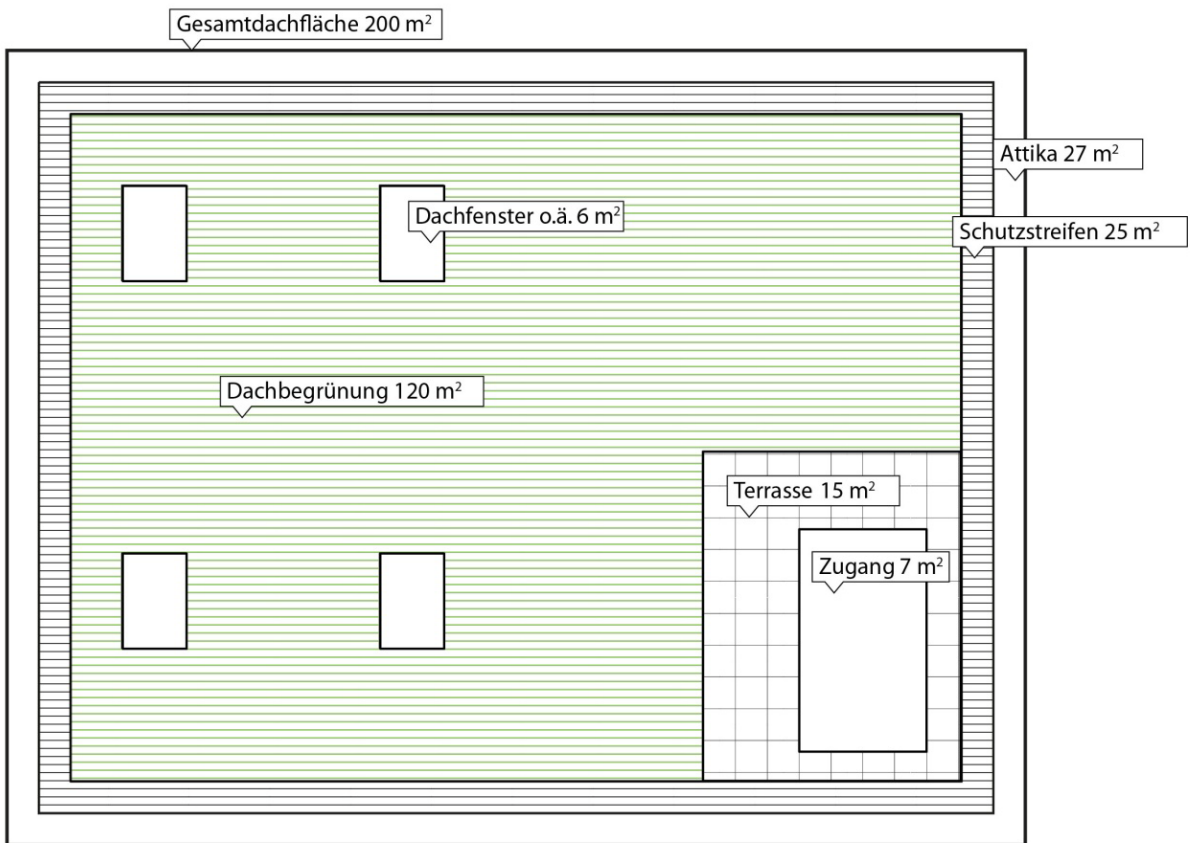


Abbildung 2 Beispieldach: Verhältnis Dachbegrünung zu befestigter Fläche